



Klienteninformation

Slowakei
27. März 2020

COVID-19: Erste Maßnahmen - Pflegegeld, Krankengeld während der Quarantäne, Zuschüsse für die Erhaltung von Arbeitsplätzen und für Selbständige

Der Nationalrat der Slowakischen Republik genehmigte die ersten Maßnahmen in Bezug auf die aktuelle Situation hinsichtlich der Verbreitung von COVID-19 gebilligt und dem Parlament der Slowakischen Republik vorgelegt. Die Gesetzesänderungen regeln die Bedingungen für den Anspruch auf Pflegegeld für Eltern von Kindern, das Krankengeld in Quarantänepflicht und schaffen ein Instrument zur finanziellen Unterstützung für die Erhaltung der Beschäftigung und zur Unterstützung von Selbständigen, die von dieser Krisensituation betroffen sind.

Pflegegeld

Die Auszahlung des Pflegegeldes wird für die ganze Zeit der Schließung von Schul- und Vorschuleinrichtungen verlängert. Das Pflegegeld wird für die Betreuung eines Kindes bis zu 11 Jahren ausgezahlt, gegebenenfalls bis zu 16 Jahren des Kindes, dessen Gesundheitszustand laut einer Arztbestätigung dies erfordert. Das Pflegegeld wird bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt, wenn das Kind langfristig an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet.

Krankengeld bei Quarantänepflicht

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage wird das Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt erst ab dem 11. Tag bezahlt, die ersten 10 Tage werden vom Arbeitgeber auf eigene Kosten bezahlt. In Fällen von Quarantäne und Isolation, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von COVID-19 angeordnet wurden, hat der Arbeitnehmer ab dem ersten Tag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, das von der Sozialversicherungsanstalt gezahlt wird.

Die Höhe des Krankengeldes beträgt 55 % der täglichen Bemessungsgrundlage (Bruttolohn).

Beitrag zur Unterstützung der Erhaltung von Arbeitsplätzen

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat durch eine Gesetzesnovelle eine Basis für die Durchführung von Projekten zur Unterstützung der Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Notfall geschaffen. Konkrete Projekte werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik nach Billigung der Bedingungen durch die Regierung der Slowakischen Republik genehmigt.

Die Regierung kündigte an, dass der Beitrag den Arbeitgebern gewährt wird, die aufgrund des Beschlusses des zentralen Krisenstabs verpflichtet waren, ihre betrieblichen Tätigkeiten zu unterbrechen oder einzuschränken oder sie mussten dies aufgrund des Auftragsrückgangs, Ausfalls von Sublieferanten oder zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiter tun. Das Ziel dieser Maßnahme ist, die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Notstandszeit und auch in der Zeit unmittelbar nach dessen Ende zu unterstützen. Die konkrete Höhe des Beitrags und die Bedingungen für seine Gewährung werden Gegenstand weiterer Diskussionen der Regierung sein.



Beitrag für Selbständige

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat durch eine Gesetzesnovelle eine Basis für die Durchführung von Projekten zur Unterstützung von Selbständigen im Notfall geschaffen. Konkrete Projekte werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik nach Billigung der Bedingungen durch die Regierung der Slowakischen Republik genehmigt.

Die Regierung kündigte an, dass der Beitrag an Selbständige geleistet werden soll, die ihre betrieblichen Tätigkeiten aufgrund des Beschlusses des zentralen Krisenstabs einstellen bzw. einschränken mussten. Sie mussten dies aufgrund eines Auftragsrückgangs, Ausfalls von Sublieferanten oder zum Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeiter tun. Das Ziel dieser Maßnahme ist den Selbständigen in der Zeit der Notsituation und auch in der unmittelbar folgenden Zeit nach deren Ende zu unterstützen. Die konkrete Höhe des Beitrags und die Bedingungen für seine Gewährung werden Gegenstand weiterer Diskussionen der Regierung sein.

Wir überwachen die Situation weiterhin und werden Sie über Änderungen und andere von der Regierung genehmigten Maßnahmen und Erleichterungen auf dem Laufenden halten.

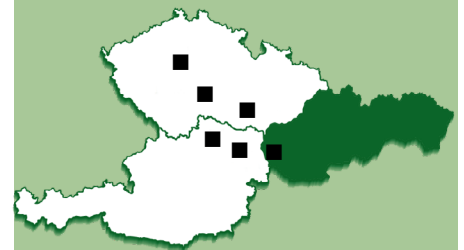
Ihr AUDITOR Team

ING. JANA SADLOŇOVÁ
Steuerberatungsabteilung
M: +421 907 824 395
jana.sadlonova@auditor.eu

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem Jahr 1999 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist **AUDITOR** ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová
Steuerberatung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.